

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher
Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus
Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggfls. über den UNHCR Evaku-
ierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team -
(NesT)“ im Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG
vom 24. Februar 2020**

Am 9. Mai 2019 wurde das Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT“ für ein staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge offiziell vorgestellt. Die Auswahl der Personen für das Pilotprogramm NesT und deren Aufnahme erfolgen unter den Voraussetzungen des Resettlementverfahrens auf der Grundlage der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Zuständig für das NesT Verfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für das Jahr 2020 genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland auch im Rahmen des Pilotprojekts NesT auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG besonders schutzbedürftige Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aufnimmt. Die Resettlement - Aufnahmeanordnung vom 21. Februar 2020 findet Anwendung, wenn und soweit in dieser ergänzenden Anordnung keine spezifischen Regelungen für NesT getroffen werden.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das BAMF kann 400 Resettlement-Flüchtlingen im Rahmen des Pilotprogramms NesT eine Aufnahmezusage erteilen.
2. Für die Auswahl werden insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- a. Die Personen wurden Deutschland vom UNHCR für Resettlement vorgeschlagen und das BAMF hat die Voraussetzungen für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland bestätigt.
- b. Es gibt eine Mentorengruppe (mindestens 5 Personen), deren Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste für eine bestimmte Anzahl von Personen unter Einbeziehung etwaiger spezifischer Bedarfe der Flüchtlinge (weitere Vorgaben seitens der Mentorengruppe sind nicht zulässig) vom BAMF geprüft und angenommen wurde.

Die Mentorengruppe ist verpflichtet, den Flüchtlingen über einen Zeitraum von 2 Jahren einen den örtlichen Sozialleistungen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entweder in Form von Zahlung der Kaltmiete oder durch zur Verfügung stellen von Wohnraum. Daneben sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, die Flüchtlinge im ersten Jahr ideell zu unterstützen.

Die Ablehnung eines oder mehrerer Mitglieder der Mentorengruppe oder der ganzen Mentorengruppe kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- aa) Eintragung im Rahmen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentorengruppe.
- bb) Eintrag in der Schufa-Auskunft. Diese ist im Falle einer Wohnungsanmietung von einem der beiden Hauptmentoren beizubringen, wenn das Konto, auf das vor Einreise der Flüchtlinge die Nettokaltmiete für 2 Jahre einzuzahlen ist, kein gesichertes Konto, z.B. Treuhandkonto, sondern ein Girokonto ist, auf das der Kontoinhaber Zugriff hat.
- cc) Sicherheitsbedenken infolge der sicherheitsbehördlichen Datenbankabfrage bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentorengruppe.
- dd) Sonstige schwerwiegende Gründe (insbesondere bei Regelung eines Bundeslandes nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG für eine Kommune).

Soweit eine potentielle Mentorengruppe die Voraussetzungen erfüllt (kein Vorliegen eines Ablehnungsgrundes), erhält sie eine Bestätigung, dass sie auf die Vermittlungsliste des BAMF aufgenommen wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Flüchtlings.

- c. Die Mentorinnen und Mentoren geben gegenüber dem BAMF eine schriftliche Unterstützungserklärung ab, mit der das Mentoring einschließlich der Unterstützungsleistungen (ideell für ein Jahr und Nettokaltmiete für zwei Jahre) verpflichtend wird.
- d. Das BAMF wählt aus dem Kreis der für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland ausgewählten Personen diejenigen aus, die dem Antrag auf Mentoring im Hinblick auf die Vorgaben der Mentorengruppe entsprechen und holt ihr Einverständnis ein, am NesT-Programm teilzunehmen.

Bei negativer Entscheidung erfolgt die Aufnahme dieser Personen im Rahmen des Resettlement, bei positiver Entscheidung erfolgt das Matching mit der Mentorengruppe und eine Aufnahme über das NesT-Programm.

- e. Wahrung der Einheit der Familie: Soweit mehrere Personen einer Kernfamilie vom UNHCR für eine Resettlementaufnahme durch Deutschland vorgeschlagen werden, ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich.
 - f. Schwerstkranke Personen und unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) werden im Rahmen des Pilotprojekts nicht für ein Mentoring vorgeschlagen.
3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der aufzunehmenden Flüchtlinge durch die Sicherheitsbehörden statt. Die Personenidentität ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten. Es finden die Ausschlussgründe, die in der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement Verfahren niedergelegt sind, Anwendung.
4. Die Voraussetzungen für das Visumverfahren und zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die in der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren niedergelegt sind, finden Anwendung.

5. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder / Kommunen richtet sich angesichts der von der Mentorengruppe zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach dem Wohnort der Mentorinnen und Mentoren. Die Länder werden bereits im Antragsverfahren und ein zweites Mal vor Einreise der Flüchtlinge über Anträge auf Mentoring aus einer im betreffenden Bundesland liegenden Kommune unterrichtet.

Das BAMF benennt den künftigen Wohnort der Flüchtlinge und die an diesem Wohnort zuständige Ausländerbehörde im Aufnahmebescheid, den sie auch dieser Ausländerbehörde und dem zuständigen Jobcenter oder Sozialamt zu-leitet.

Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG.

Es erfolgt eine Anrechnung auf den für die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber festgelegten Schlüssel (Königsteiner Schlüssel).

Mentorengruppen mit Wohnsitz in Kommunen, für die eine Regelung nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG in Kraft ist, werden grundsätzlich nicht für ein Mentoring zugelassen, es sei denn, die Kommunen stimmen der Aufnahme der ausgewählten Personen im Rahmen des Mentorings ausdrücklich zu.

6. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen. Die Personen treffen dort mit Mitgliedern ihrer Mentorengruppe zusammen, von denen sie auch zu ihrem Wohnort gebracht werden.

Organisation und Finanzierung der Weiterreise von Friedland zum Wohnort ist Teil der Pflichten, die die Mentorengruppe mit der nach Antragstellung und Genehmigung durch BAMF erfolgenden, verbindlich für bestimmte Personen geltenden Unterstützungserklärung übernimmt.

Etwaige Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass die Mentoren aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholen, gehen unmittelbar zu Lasten der Mentorengruppe.

Soweit eine Aufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, wird es Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren sein, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen.

Die Mentorengruppe und die Länder werden ca. 21 Tage vor Einreise über das genaue Einreisedatum informiert.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag


Dr. Hornung